

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 4.

Freitags, den 12. Januar.

1844.

Das Obergensurgericht.

Wir finden uns veranlaßt, auf einen unter dieser Ueberschrift in dem 4. Hefte der Monatschrift „der Staat“, redigirt von A. Th. Woeniger (welches in Kurzem die Presse verlassen wird) befindlichen Auffatz im Voraus in d. Bl. aufmerksam zu machen. Der Herausgeber und zugleich Verfasser dieses Auffazes macht in demselben verschiedene Vorschläge zu Reformen des Obergensurgerichts, welche er an einen Ueberblick der Wirksamkeit desselben in dem jetzt zurückgelegten ersten Halbjahr seiner juridischen Thätigkeit anknüpft. „Vollkommene, gesetzliche Pressfreiheit — sagt er — giebt und kann das Censurgericht nicht geben; allein es erhebt sich, seiner ganzen Stellung nach, frei von Rücksichten und Bedenken, die mehr oder weniger in jedem Localcensor vorwalten werden, und giebt dadurch der geistigen Thätigkeit der Nation ein freieres Feld und höheren Impuls. Dies haben die augenblicklich zu Censurrichtern ernannten Männer klar gefühlt und mit Folgerichtigkeit durchgeführt. Eine Reihe von Censurstrichen sind durch sie beseitigt worden, das Vertrauen der Schriftsteller hat sich ihnen bereits in gewissem Grade zugewandt, während auf der andern Seite eine Rückwirkung auf die Censoren und ein, wenn auch nur allmählig richtigeres Eindringen in das Verständnis der Censurinstruction unmöglich ausbleiben kann.“

Dieses Lob erweist der Vf. näher durch Auszüge aus einem Erkenntniß dieses Gerichts, welches seiner Monatschrift neuerlich auf drei von ihm eingereichte Censurbeschwerden zugesertigt und in welchem die Druckverweigerung des Censors durchweg aufgehoben worden ist. Das Erkenntniß selbst nebst Entscheidungsgründen kennen wir bereits aus öffentlichen Blättern (No. 271 der Deutschen Allg. Zeitung v. vor. J.) Allein wichtig wird diese Mittheilung dadurch, daß der Vf. sowohl die gestrichenen Stellen und Artikel selbst hier beifügt, als an die in den Entscheidungsgründen ausgesprochenen Ansichten Bemerkungen

11r Jahrgang.

knüpft, welche den Fortschritt der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete nachweisen und dadurch jenes Lob näher motiviren.

Wir überlassen die weitere Kenntnißnahme des hier vom Vf. Dargelegten der künftigen Einsicht in die Schrift selbst, und gedenken nur speciell der Reformvorschläge, die der Vf. an jenes anknüpft. Er concentriert dieselben in folgenden Schlussworten:

„Wie die Sache gegenwärtig liegt, so steht auf der einen Seite der Minister des Innern, unter sich die gesammte Censurverwaltung, von ihm abhängig und durch seine Oberaufsicht geleitet; auf der andern Seite steht das Obergensurgericht mit einer oder höchstens zwei Wochenstungen. Wir unsererseits fordern ein freies Obergensurgericht mit täglichen Sitzungen und mit allein entscheidendem Einfluß auf die Censurverwaltung der Censoren. Die oberste Disciplinaryaufsicht gehört dem Minister des Innern, so lange man sich nicht dafür entschieden hat, lediglich Justizbeamte zu Censoren zu machen. Im letztern, allerdings wünschenswerthen Fall scheidet der Minister des Innern völlig aus und der Justizminister ersetzt seine Stelle.“

In ersterer Beziehung gründet der Vf. seine Forderung auf die nachtheiligen Folgen des gegenwärtigen Zeitverlustes bei der Geschäftsbetreibung; namentlich daß in vielen Fällen eine Beschwerde ganz unmöglich und jedenfalls da unterlassen werde, wo nicht eine Arbeit im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen dem Censurstrich unterliege. — Sollen wir dieser, durch vielfältige Belege schon begründeten Forderung noch eine allgemeinere Basis geben, so würde es die, vom Vf. allerdings auch, jedoch nur mehr nebenbei berührte Bemerkung sein, daß ein so wichtiger Zweig der Rechtspflege — welcher die Pressangelegenheiten durch die Constituirung eines Obergensurgerichts nun endlich zugetheilt worden sind — jedenfalls eine besondere Justizorganisation erheische, die als eine hauptsächlich, nicht als eine